

Goldne
Bulle 1356.

Nachdem Karl in Rom von Abgesandten des Papstes zum Kaiser gekrönt worden war, erließ er im Einverständnis mit den Kurfürsten das wichtige Reichsgesetz der „Goldnen Bulle“ (1356). Die Königswahl wurde hier endgültig geregelt. Das Recht der Wahl erhielten die sieben Kurfürsten (vgl. § 71): die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln als die Erzkanzler für Deutschland, Burgund und Italien, der König von Böhmen als Erzchenk, der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchseß, der



F. Hart, Breslau.

Die Hausmacht Karls IV.

© Sternkopf, Leipzig.

Herzog von Sachsen-Wittenberg als Erzmarschall und der Markgraf von Brandenburg als Erzkanzler. Die Kurfürsten erhielten durch das Privilegium de non appellando die oberste Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete; auch wurde ihnen die Unteilbarkeit ihrer Länder, die stets auf den ältesten Sohn forterben sollten, zugestanden.

Karls
Hausmacht.

Sein Erbland Böhmen hob Karl in jeder Weise. Er diente der deutschen Kolonisation dadurch, daß er deutsche Ansiedler ins Land zog; auch gründete